

A U S F Ü H R U N G S B E S T I M M U N G E N**zum****R E G L E M E N T****über die****F A M I L I E N E R G Ä N Z E N D E****K I N D E R B E T R E U U N G****(AB-Kita)****vom 28. September 2022****Stand: 28. September 2022**

Die Gemeinderatskommission

- gestützt auf § 13 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung (Nr. 360)
vom 8. März 2022 -

beschliesst:

§ 1 Allgemeines

¹ Die erhobenen Daten werden nur zum Zwecke der Anspruchsberechnung verwendet. Der Datenschutz ist gewährleistet.

§ 2 Verfahren

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen ihr Gesuch samt Beilagen online über die von der Stadt zur Verfügung gestellte Plattform ein; ist diese nicht verfügbar, ist ausnahmsweise die Papierform mit dem vorgegebenen Formular zulässig.

² Die Erziehungsberechtigten reichen der Stadt Grenchen einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein, der namentlich folgendes enthält:

- a) Angaben zu den Familienverhältnissen (Vater, Mutter, Erziehungsberechtigte, mit voller Adresse (Wohnsitz mindestens eines Elternteils und des Kindes muss in Grenchen sein).
- b) Angaben zu Art und Umfang der aktuellen Erwerbstätigkeit, resp. laufenden beruflichen Aus- oder Weiterbildung (§ 5 Abs. 1 Kita-Reglement).
- c) Angaben zum Namen der Betreuungseinrichtung, Betreuungsumfang und Betreuungsbeginn, Bestätigung der Platzreservation.
- d) die Kopie der neuesten Steuerveranlagung; liegt das veranlagte Jahr mehr als ein Jahr zurück oder haben sich die Verhältnisse geändert, ist dem Antrag zusätzlich eine Kopie der letzten eingereichten Steuererklärung beizulegen.

Liegt diese nicht vor und ist die steuerrechtliche Eingabefrist von Ende Juli noch nicht abgelaufen, sind Lohnabrechnungen oder Lohnausweise mindestens der letzten 3 Monate einzureichen und auf ein Jahr hochzurechnen. Zudem sind die zusätzlichen Einkommensarten zu ergänzen (Renten, Wertschriften- und Immobilienertrag...). Ebenso sind die Vermögensausweise per Ende 31.12. des Vorjahres beizulegen.

- e) Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen den aktuellen Lohnausweis ein ergänzt durch die zusätzlichen Einkommensarten sowie die Vermögensausweise per 31.12. des Vorjahres. Liegt kein Lohnausweis vor, sind die Lohnabrechnungen der letzten 3 Monate einzureichen und auf ein Jahr hochzurechnen.
- f) Das vom System vorgegebene Formular¹ ist mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten einzureichen.

³ Reichen die Unterlagen nicht, um verlässlich zu beurteilen, ob und in welcher Höhe ein Betreuungsgutschein bezahlt werden soll, fordert die zuständige Verwaltungsstelle weitere Angaben bei den Eltern ein.

⁴ Mit dem Antrag wird der zuständigen Verwaltungsstelle die Ermächtigung erteilt, die zur

¹ KiBon: sog. «Freigabeformular»

Berechnung des Beitrags notwendigen Informationen unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes zu ermitteln und auszutauschen. Ein Austausch erfolgt namentlich mit der jeweiligen Betreuungseinrichtung, verwaltungsintern sowie mit dem Anbieter der Softwareplattform.

⁵ Ein Betreuungsgutschein wird befristet und maximal für die Dauer einer Tarifperiode ausgestellt. Diese Periode dauert jeweils vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres. Der Betreuungsgutschein muss für jede Tarifperiode neu beantragt werden.

⁶ Der Betreuungsgutschein wird auf den Folgemonat nach Eingang des vollständigen Gesuchs und frühestens ab Beginn des Betreuungsverhältnisses ausgestellt.

⁷ Wo pflichtwidrig keine Steuererklärung bei der Steuerverwaltung eingereicht wurde, besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

⁸ Bei einer steuerlichen Falschdeklaration von Einkommen oder Vermögen wie auch bei anderen Faktoren, die zu überhöhten Beiträgen führten, werden zuviel bezahlte Beiträge zurückgefordert. Die Einreichung einer Strafanzeige bleibt vorbehalten.

§ 3 *Massgebendes Einkommen*

¹ Bei ordentlich besteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen

- a) dem Nettoeinkommen gemäss Steuerveranlagung Ziff. 499, oder, wenn dieses höher ist gemäss Ziff. 400;
- b) abzüglich Unterhaltsbeiträge gemäss Ziff. 521;
- c) abzüglich des Totalbetrags gemäss Ziff. 630 für minderjährige Kinder oder in beruflicher Ausbildung stehende Kinder sowie
- d) zuzüglich 5 % des steuerbaren Vermögens aus Ziff. 990.

² Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 25 % zuzüglich 5 % des Vermögens per 31.12. der Vorperiode.

§ 4 *Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine*

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach einem linearen Tarif. Die Formel zur Berechnung findet sich im Anhang.

- a) Die maximale Vergünstigung für Kinder unter 18 Monaten liegt bei
 - Fr. 140.– pro Kind und Tag in Kindertagestätten,
 - Fr. 14.– pro Betreuungsstunde in Tagesfamilien.
- b) Die maximale Vergünstigung für Kinder über 18 Monaten bis Primarschule liegt bei
 - Fr. 95.– pro Kind und Tag in Kindertagestätten,
 - Fr. 9.50 pro Betreuungsstunde in Tagesfamilien.
- c) Die maximale Vergünstigung für Kinder ab Primarschule liegt bei
 - Fr. 7.– pro Betreuungsstunde in Tagesfamilien.

² Betreuungsgutscheine dürfen nicht höher sein als der effektiv verrechnete Tarif der Betreuungseinrichtung abzüglich des minimalen Elternbeitrages gemäss Abs. 4. Die zuständige Verwaltungsstelle kürzt zu hohe Betreuungsgutscheine von Amtes wegen.

³ Insgesamt dürfen Eltern nicht mehr Beiträge an die Betreuungskosten bekommen, als die

effektiven Kosten betragen; andernfalls werden die Betreuungsgutscheine entsprechend gekürzt.

⁴ Der minimale Elternbeitrag beträgt

a) Fr. 30.– pro Kind und Tag in Kindertagesstätten,

b) Fr. 3.– pro Betreuungsstunde in Tagesfamilien.

⁵ Beitragsberechtigte mit einem massgebenden Einkommen gemäss § 3 bis Fr. 40'000.– erhalten den vollen Betreuungsgutschein. Danach reduziert sich der Betreuungsgutschein linear nach der Formel im Anhang, wobei als «maximal massgebendes Einkommen» Fr. 160'000.– einzusetzen ist.

⁶ Bei höheren Einkommen bis Fr. 200'000.– wird der Betreuungsbeitrag fix auf Fr. 8.– / Kind und Kita-Tag, resp. Fr. 0.80 / Betreuungsstunde bei Tageseltern festgelegt; für Kinder der Primarschule werden Fr. 0.60 / Betreuungsstunde bei Tageseltern eingesetzt.

⁷ Der Spezialtarif für Kinder unter 18 Monaten wird ausgerichtet, soweit die Betreuungseinrichtung effektiv einen «Babytarif» kennt.

⁸ Ein Betreuungsmonat umfasst pro Kind standardisiert maximal 20 Betreuungstage bzw. 200 Betreuungsstunden.

⁹ Für halbtägige Betreuungen gilt 50 % des jeweilig anwendbaren Tarifs ohne Mittagsbetreuung und 75 % des Tarifs bei halbtägiger Betreuung inkl. Mittagsbetreuung.

¹⁰ Ein Betreuungstag bei der Tagesfamilie entspricht maximal 10 für den Betreuungsgutschein anrechenbaren Betreuungsstunden.

¹¹ Massgeblich für den Umfang des Anspruchs ist die Bestätigung der Betreuungsinstitution.

§ 5 *Besondere Fälle*

¹ Für die individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen gemäss § 3 Abs. 5 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung kann die Stadt einen einkommensunabhängigen Beitrag in der Höhe von maximal Fr. 60.– pro Betreuungstag gewähren. Das Vorliegen einer heilpädagogischen und/oder sozialen Indikation und der daraus entstehende Mehrbedarf muss nachgewiesen werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

² Der Spezialbeitrag für Kinder mit besonderen Bedürfnissen wird ausbezahlt, soweit die Betreuungseinrichtung effektiv einen Sonderaufwand nachweist und das Kind die Einrichtung besuchte.

³ Erscheint es im Einzelfall dringlich, einem Kind eine zeitweise familienergänzende Betreuung zu ermöglichen, können Beiträge geleistet werden, auch wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, soweit nicht die Sozialen Dienste für die Anordnung von Massnahmen zuständig sind. Die Unterstützung erfolgt soweit möglich aus Stiftungen und Legaten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine solche Härtefallhilfe.

⁴ Erwerbstätige oder in Ausbildung stehende Erziehungsberechtigte, die allein wegen des minimalen Elternbeitrags Sozialhilfe beanspruchen müssten, können ein Gesuch auf zusätzliche Unterstützung stellen. Diese soll die Hälfte des Selbstbeitrags nicht übersteigen und wird soweit möglich aus Stiftungen und Legaten finanziert. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine solche Härtefallhilfe.

§ 6 Weitere Anspruchsvoraussetzungen

¹ Erziehungsberechtigte, die Sozialhilfe beziehen, wenden sich mit dem Gesuch um eine Kostengutsprache für eine Fremdbetreuung an die Sozialen Dienste der Stadt Grenchen. Die Finanzierung richtet sich nach sozialhilferechtlichen Richtlinien.

² Die Erziehungsberechtigten müssen erwerbstätig sein oder in beruflicher Aus- oder Weiterbildung an einer eidgenössisch oder kantonally anerkannten Ausbildungsstätte stehen, um einen Betreuungsgutschein beanspruchen zu können. Die Mindesterwerbstätigkeit beträgt: bei Alleinstehenden 20 %, bei Paaren total 120 %.

§ 7 Auszahlung

¹ Die Betreuungsgutscheine werden nach Möglichkeit während des laufenden Monats direkt den Betreuungseinrichtungen ausbezahlt.

§ 8 Änderung der Verhältnisse

¹ Verändern sich die finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten um mehr als 20 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation berechnet.

² Hat die Anpassung eine Erhöhung des Betreuungsgutscheins zur Folge, erfolgt die Anpassung auf den Folgemonat nach Einreichung aller Belege.

³ Hat die Anpassung eine Herabsetzung des Betreuungsgutscheins zur Folge, erfolgt die Anpassung auf den Folgemonat des Eintretens des Anpassungsgrundes. Zu viel ausgerichtete Leistungen werden zurückgefordert und allenfalls verrechnet.

⁴ Bei einer längerfristigen Änderung des Betreuungspensums innerhalb der Tarifperiode, erfolgt die Anpassung nach Einreichung aller Belege auf den Zeitpunkt der Änderung. Zu viel ausgerichtete Leistungen werden zurückgefordert und allenfalls verrechnet.

⁵ Erfolgt eine aktuellere, definitive Steuerveranlagung mit höheren Einkommens- oder Vermögensbeträgen als die für die Berechnung verwendeten oder erfolgte eine Nachsteuer- verfügung, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies innert 30 Tagen der zuständigen Verwaltungsstelle zu melden. Diese kann den Betreuungsgutschein neu berechnen und zuviel bezahlte Beiträge zurückfordern, resp. verrechnen. Wenn das massgebende Einkommen gemäss § 3 nicht mind. 20 % tiefer ist, besteht kein Rechtsanspruch auf eine Anpassung.

§ 9 Unterbrechung der Auszahlung

¹ Bei einer Abwesenheit des Kindes im Betreuungsverhältnis des Leistungserbringers ab 14 aufeinanderfolgenden Kalendertagen wird die Auszahlung des Betreuungsgutscheins unterbrochen, ausser 1 x / Jahr für 3 Wochen Ferien.

² Fehlt das Kind aufgrund von Krankheit oder Unfall wird die Auszahlung des Betreuungsgutscheins nicht unterbrochen; nach spätestens 2 Monaten muss die Situation beurteilt werden.

³ Die Betreuungseinrichtungen sind verpflichtet, der zuständigen Verwaltungsstelle Abwesenheiten von Kindern mit einem Betreuungsgutschein oder einer Kostengutsprache der Sozialen Dienste von über 14 aufeinanderfolgenden Kalendertagen umgehend zu melden.

§ 10 Wegfall des Betreuungsgutscheins

Der Betreuungsgutschein wird bei fehlenden, resp. wegfallenden Anspruchsvoraussetzungen gemäss § 4 Abs. 1 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung auf Ende des Monats, bei Wegzug der Anspruchsberechtigten aus Grenchen sofort hinfällig. Beruhte der Betreuungsgutschein auf falschen Angaben erfolgt die Streichung, resp. Kürzung rückwirkend. Zuviel bezahlte Beiträge werden zurückgefordert.

§ 11 Institutionsseitige Voraussetzungen

¹ Es gelten folgende ergänzende Voraussetzungen für den Anspruch auf Betreuungsgutscheine:

- a) Bereitschaft der Betreuungsinstitution zur Abgabe von statistischen Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes;
- b) Einhaltung der administrativen Vorgaben für die Abwicklung der Betreuungsgutscheine;
- c) Anschluss an der von der Stadt eingesetzten Software für Betreuungsgutscheine.

§ 12 Zuständigkeiten

«Zuständige Verwaltungsstelle» gemäss § 3 Abs. 6 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung ist die Schulverwaltung. Sie betreut die Kommunikation gegenüber Eltern und Institutionen und besorgt namentlich Prüfung, Berechnung, Kontrolle und Rückforderung der Betreuungsgutscheine und erlässt die entsprechenden Verfügungen. Die Regelungen spezieller Zuständigkeiten z.B. für Härtefallregelungen bleibt vorbehalten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten per 1. Januar 2023 in Kraft.

Von der Gemeinderatskommission beschlossen am 28. September 2023 (GRKB Nr. 3465).

Der Stadtpräsident
François Scheidegger

Die Stadtschreiberin
Luzia Meister

Anhang

Berechnungsformel der Betreuungsgutscheine

gemäss § 4 der Ausführungsbestimmungen über die familienergänzende Kinderbetreuung

Hinweise:

- 1: Bei einem massgebenden Einkommen von unter Fr. 40'000 gelten die Höchstansätze gemäss § 4.
- 2: Bei höhere Einkommen bis Fr. 200'000 gelten die Ansätze gem. § 4 Abs. 6.
- 3: Erziehungsberechtigte, die Sozialhilfe beziehen, reichen ein Gesuch um Kostengutsprache bei den Sozialen Diensten Grenchen ein (§ 6 Abs. 1).

Formel zur Berechnung der Vergünstigung pro Betreuungseinheit für massgebende Einkommen zwischen Fr. 40'000 und 160'000

$$V = \frac{MaxV}{MinmE - MaxmE} \times (ME - MinmE) + MaxV$$

Legende

V	Vergünstigung pro Betreuungseinheit
$MaxV$	Maximale Vergünstigung pro Betreuungseinheit
$MinmE$	Minimales massgebendes Einkommen
$MaxmE$	Maximales massgebendes Einkommen
ME	Massgebendes Einkommen

Beispiel: Formel zur Berechnung der Vergünstigung pro Kita-Tag für ein Kind unter 18 Monate:

$$V = \frac{140}{40'000 - 160'000} \times (ME - 40'000) + 140$$